

Kundmachung.

Durch den Parlamentär Herrn Hauptmann und Ober-Commandanten-Stellvertreter Thurn sind dem Unterzeichneten eine Anzahl Exemplare der nachfolgenden Proclamation des Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz mit dem Auftrage zugekommen, selbe ungesäumt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ungeachtet das Ober-Commando unter den Befehlen des Ministeriums des Inneren, des hohen Reichstages und des Gemeinderathes steht; so sieht der Gefertigte dennoch keinen Grund, dem zwar in seltsamer Weise ausgedrückten Wunsche des Herrn Feldmarschalls nicht nachzukommen. Wien am 24. October 1848.

Messenhauser,
provisorischer Ober-Commandant.

Proclamation.

Im Verfolge des von mir in meiner ersten Proclamation vom 20. d. M. verkündeten Belagerungszustandes und Standrechtes für die Stadt Wien, die Vorstädte und nächste Umgebung habe ich befunden, als fernere Bedingungen zu stellen:

1. Die Stadt Wien, deren Vorstädte und die nächsten Umgebungen haben 48 Stunden nach Erhalt dieser Proclamation ihre Unterwerfung auszusprechen und legions- oder kompagnieweise die Waffen an einen zu bestimmenden Ort an eine Commission abzuliefern, so wie alle nicht in der Nationalgarde eingereichten Individuen zu entwaffnen, mit Bezeichnung der Waffen, welche Privat-Eigenthum sind.

2. Alle bewaffneten Corps und die Studenten-Region werden aufgelöst, — die Aula gesperrt, die Vorsteher der akademischen Legion und 12 Studenten als Geiseln gestellt.

3. Mehrere von mir noch zu bestimmende Individuen sind auszuliefern.

4. Auf die Dauer des Belagerungszustandes sind alle Zeitungsblätter zu suspendiren, mit Ausnahme der Wiener Zeitung, welche sich bloß auf officiële Mittheilungen zu beschränken hat.

5. Alle Ausländer in der Residenz sind mit legalen Nachweisungen der Ursache ihres Aufenthaltes namhaft zu machen, die Paßlosen zur alsogleichen Ausweisung anzuzeigen.

6. Alle Klubs bleiben während des Belagerungszustandes aufgehoben und geschlossen.

7. Ein Jeder, der sich

a) obigen Maßregeln entweder durch eigene That oder durch aufwieglerische Versuche bei andern widersezt; — wer

b) des Aufruhrs oder der Theilnahme an demselben überwiesen, oder

c) mit Waffen in der Hand ergriffen wird — verfällt der standrechtlichen Behandlung.

Die Erfüllung dieser Bedingungen hat 48 Stunden nach Veröffentlichung dieser Proclamation einzutreten, widrigen Falls ich mich gezwungen sehen werde, die allerenergischsten Maßregeln zu ergreifen, um die Stadt zur Unterwerfung zu zwingen.

Haupt-Quartier Hezendorf am 23. October 1848.

Fürst zu Windisch-Grätz,
Feldmarschall.